

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Stand 2014

1. Abschluss, AGB des Käufers

- Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
- Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiernüt ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen.
- Spätestens mit Entgegennahme unserer Ware gelten unsere allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
- Unsere Angebote sind freibleibend, Abschlüsse und Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen ändern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Bei späteren Bestellungen genügt ein Hinweis unsererseits auf die Bedingungen, um sie für die spätere Bestellung allein maßgebend zu machen.

2. Preisstellung

- Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Mehrwertsteuer, Verpackung, Montage, etc.
- Die Preise auf unsere Erzeugnisse beruhen auf den jeweiligen Kostenfaktoren zur Zeit des Angebotes bzw. Vertragsabschlusses: erfahren diese bis zur Lieferung eine Änderung, behalten wir uns eine entsprechende Preisberichtigung vor.

3. Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind ohne jeden Abzug nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten, spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum.
- Eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen des Käufers ist zulässig, wenn die Forderungen von uns anerkannt oder durch inländisches Urteil rechtskräftig festgestellt worden sind.
- Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen mit 2% über dem jeweiligen Zinssatz unserer Betriebsmittel-Bankkredite, mindestens jedoch mit 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa herein genommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung von uns gelieferter Ware untersagen und deren Rückgabe oder Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen. Insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, im dem zueinander stehen: unser Rechnungswert unserer für die Sache hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an dem Vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergehen und der Käufer diese für uns unentgeltlich verwahrt.
- Für die aus der Bearbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen/Bestände gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware.
- Sachen/Bestände gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Die Forderungen des Verkäufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung, oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
- Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart.
- Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Wunsch des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

5. Angaben des Auftraggebers

Alle Werkstücke - die zur Wärmebehandlung angeliefert werden – müssen ein Lieferschein oder ein Auftrag beiliegend haben, der nachfolgende Angaben beinhaltet:

- Stückzahl, Bezeichnung, Gewicht des oder der Teile, Art der Verpackung.
- Die Qualität des Werkstoffes (Normbezeichnung und eventl. Hersteller)
- Die gewünschte Wärmebehandlung, besonders
 - bei Induktions- und Flammenhärtung die gewünschte Rändertiefe (Rht) mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte und die Lage des zu härtenden Bereichs
 - Bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist wenn nicht anders vereinbart, die Härteprüfung nach Brinell an der Oberfläche Maßgebend.
 - Bei Einsatzstählen gem. DIN 6773 die verlangte Aufkohlungstiefe mit Grenz- Kohlenstoffgehalt und die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte.
- Bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rock-Well oder Vickers.
- Bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärtetiefe (Nht).
- 4 Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen).
- 5 Weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773, DIN EN 10 052, DIN 17021, DIN 17023).
- Erforderlichkeit eines Zertifikates.

6. Prüfung

Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen der Härterei im branchenüblichen Umfang (d.h. Makrohärtprüfung an der Oberfläche) und ggf. nach Vorgaben des Auftrag-Gebers geprüft. Weitergehende Prüfungen und Analysen erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Die Ausgangsprüfung des Auftragnehmers entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung. Die Ausstellung eines Prüfberichtes bzw. eines Zertifikates erfolgt nur auf Kundenwunsch und ist grundsätzlich nicht im Preisangebot enthalten.

7. Sachmängel

Die gewünschte Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben Gemäß Punkt 5. als Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z. B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u. ä. wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen eventl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben. Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, weil z. B. der Auftraggeber die in Punkt 5. geforderten Angaben unrichtig machte, der Auftragnehmer versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, der Auftragnehmer dies jedoch nicht wusste und nicht wissen konnte, so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt. Erkennbare Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Gefahrübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich zu setzen. Diese Frist gilt auch für die Verjährung von Sachmängelaussprüchen, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei Werkstücken, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Bei jeder Beanstandung muss dem Auftragnehmer die Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nachbehandlung nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist den Behandlungslohn mindern, vom Vertrag zurücktreten und die notwendige Nachbehandlung selbst oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen lassen. Für Schäden am Wärmebehandlungsgut und für sonstige Mängelschäden, die der Auftragnehmer verursacht hat, haftet er nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Auftraggeber. Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung.

Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliches Einvernehmen des Auftragnehmers be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht. Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden. Führt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernimmt er für eventl. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr. Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr übernommen werden. Für den Ausschluss von Fremtteilen, die eventl. durch die Wärmebehandlung an Durchlaufanlagen eingeschleust worden sind, kann aus technologischen Gründen keine Gewähr übernommen werden. Forderungen bzgl. der Teileoptik (Anlassfarben, Flecken von Waschlückständen oder ähnliches) bedürfen grundsätzlich vor der Wärmebehandlung einer gesonderten Absprache und schriftlichen Bestätigung.

8. Lieferfrist

- Die Lieferzeitangaben sind stets annähernd zu betrachten.
- Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und der sonstigen, vom Käufer zu erfüllenden Voraussetzungen.
- Die Lieferfrist ist mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.
- Falls wir in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen.
- Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung der Lieferfrist sind ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen, Ausschuss und Nachbehandlung gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem Untertierlieferer eintreten.

9. Lieferumfang

- Für den Umfang und die Ausführung der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Eine Bezeichnung auf DIN-Vorschriften ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften.
- Angaben, Abbildungen oder Zeichnungen in Drucksachen, Preislisten, Angeboten, etc. sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An ihnen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor.
- Vorab- und Teillieferungen sind zulässig.
- Führen wir die Montage durch, so gelten außerdem unsere Montagebedingungen.

10. Versand und Gefahrenübergang

- Die Ware wird in handelsüblicher Weise verpackt. Die Kosten trägt der Käufer. Beförderungs- und Schutzmittel sowie den Versandweg können wir unter Ausschluss jeder Haftung auswählen.
- Die Gefahr geht auch bei Frankolieferung auf den Käufer über, sobald die Ware abgedandt wird. Falls der Versand nicht sofort möglich ist, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer entgegenzunehmen.

11. Haftung für Mängel

- Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlers zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr:
- Maßgebend für Qualität und Ausführung unserer Erzeugnisse sind die geltenden Technischen Normen.
 - Für Teile, die in Sonderanfertigung nach Angaben des Bestellers gefertigt werden, trägt der Besteller für die richtige Gestaltung und praktische Eignung allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von uns beraten wurde.
 - Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben.
 - Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 6 Monate (bei Mehrschichtbetrieb 3 Monate) nach Versand der Ware zu rügen.
 - Bei mangelhafter Ware können wir nach unserer Wahl entweder den Fehler beseitigen, statt dessen die mangelhaften Teile zurücknehmen und an ihrer Stelle unwandfreie Teile liefern oder den Minderwert ersetzen.
 - Alle Mängelansprüche entfallen, wenn der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Beauftragten zu untersuchen, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an den bemängelten Teilen Arbeiten durchnimmt oder uns auf Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.
 - Mängelansprüche verjähren spätestens 2 Monate nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen anderer als vertragsgemäßer Ware.
 - Weitere Ansprüche des folgenden Absatzes ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden). Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn sie wesentliche vertragliche Pflicht verletzen. Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
 - Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Ansprüche, die uns gegen unsere Lieferer zustehen.
 - Die Haftung kann im Höchstfall den Auftragswert umfassen. Für beigegebene Teile zur Bearbeitung, Montage, etc. ist diese gänzlich ausgeschlossen.
 - Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

12. Schutzrechte Dritter

- Sofern uns der Käufer mit Lieferungen nach seinen Zeichnungen oder Angaben beauftragt, haftet er für alle Schadensersatzansprüche dritter.
- Wenn uns Dritte unter Berufung auf ihre Schutzrechte Lieferungen nach Zeichnungen oder Angaben des Käufers untersagen, so können wir ohne Prüfung der Rechtslage vom Vertrag zurücktreten und Ersatz der aufgewandten Kosten erheben.
- Der Käufer verpflichtet sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.
- Eingesandte Unterlagen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist es uns erlaubt, Unterlagen 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Amberg/Opf. Und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Geltung gegenüber Nichtkaufleuten

- Diese Bedingungen gelten gegenüber Nichtkaufleuten nur dann, wenn der Käufer ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat.
- Ziffer 2b) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gelten.
- Ziffer 8h) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Käufer das Recht der Wandlung oder Minderung zusteht, wenn die vorrangig angebotene Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehlschlägt.

16. Datenspeicherung

Personenbezogene Daten unserer Kunden und Interessenten werden bei uns im Sinne des BDSG (§23) gespeichert.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck erreicht wird.